



Einwohnergemeinde **Krattigen**

Verordnung über die Benützung des Mehrzweckgebäudes

Total revidierte Fassung vom 10. März 2022

Gestützt auf Art. 13 Abs. 3 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Krattigen erlässt der Gemeinderat Krattigen folgende

Verordnung über die Benützung des Mehrzweckgebäudes

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Benützung und die Entgeltung des Mehrzweckgebäudes Krattigen (Turnhalle mit Nebenräumen, Bühne, Gemeindesaal, Küchen, Dorfplatz). Anhang 1 „Gebührentarif“ und Anhang 2 „Benützungsvorschriften“ bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 2

Aufsicht

Der Hauswart hat die Aufsicht über das Mehrzweckgebäude in den Bereichen Turnhalle und Gemeindesaal (inkl. Küchen). Er untersteht dem Bauverwalter.

Art.3

Grundsatz

Die Benützer des Mehrzweckgebäudes haben für den zeitlichen Gebrauch eine Gebühr zu entrichten.

Art.4

Anmeldung

Die Reservation der Anlagen ist frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Die Reservationen werden in der zeitlichen Abfolge berücksichtigt, mit den bereits gemeldeten Veranstaltungen koordiniert und mit den Dauermietern abgesprochen.

Art. 5

Benützungspriorität

Grundsätzlich haben in der Benützung Priorität

- a) Die Einwohnergemeinde Krattigen
- b) Militärbelegungen
- c) Reservationsgesuche von Einheimischen
- d) Reservationsgesuche von Auswärtigen

Art. 6

Einheimische

Als einheimisch gilt, wer in der Gemeinde seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Bei Vereinen ist der Vereinssitz gemäss Statuten massgebend. Sind bei einem Verein mindestens 50% der Mitglieder in Krattigen wohnhaft, erhält dieser ebenfalls den Einheimischentarif.

Art. 7

Dauerbenützer

¹ Als Dauerbenützer gelten Vereine und Private, die die Einrichtungen des Mehrzweckgebäudes regelmässig benützen (Sportvereine, Mitenand für Chrattige usw.).

² Für die Turnhalle wird zusammen mit der Schule ein Belegungsplan erstellt.

³ Für die Benützung des Gemeindesaals haben die Dauerbenützer zu Beginn des Jahres die Belegungsdaten zu melden.

Art. 8

Bestätigung

Die Eintragung der Reservation wird von der Gemeindeverwaltung schriftlich bestätigt.

Art. 9

Abmeldungen

Werden Reservationen rückgängig gemacht bzw. annulliert wird der Verwaltungsaufwand wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Absage über 30 Tage vor Anlass: keine Gebühren
- b) Absage 15 bis 30 Tage vor Anlass: 50% der Benützungsgebühr
- c) Absage unter 14 Tagen vor Anlass: 100% der Benützungsgebühr

Art. 10

Schlüsselplan

Der Schlüsselplan wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt und die Schlüssel werden durch die Gemeindeverwaltung verwaltet.

Art. 11

Schlüssel

¹ Die Dauerbenützer des Mehrzweckgebäudes erhalten gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel von der Gemeindeverwaltung.

² Die Schlüssel werden gegen Empfangsbestätigung und eine Depotgebühr von Fr. 50.00 pro Schlüssel ausgehändigt. Für das Depot wird eine Quittung ausgestellt.

³ Die anderen Benützer erhalten die notwendigen Schlüssel jeweils vor dem Anlass vom Hauswart.

⁴ Bei Verlust von Schlüsseln werden sämtliche Kosten für die Nachbestellung in Rechnung gestellt.

Art. 12

Übernahme / Rückgabe

¹ Die Anlagen werden vom Hauswart zur Benützung freigegeben. Zu den Anlagen und Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Die Rückgabe der Anlage hat in dem Zustand zu erfolgen, wie sie zu Beginn in Benützung genommen wurde. Ist dies nicht der Fall, werden dem Benützer die notwendigen Reinigungskosten mit Fr. 60.-- pro Stunde oder die tatsächlichen Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

² Die Übernahme und Rückgabe erfolgen mittels Protokoll.

Art. 13

Sachbeschädigungen

¹ Werden durch nicht ordnungsgemässe Benützung der Anlage Schäden verursacht, so sind diese vom Benützer zu melden. Für nicht gemeldete Schäden behält sich die Gemeindeverwaltung straf- und zivilrechtliche Schritte vor.

² Bei Schäden an Maschinen und Apparaten oder sonstigen Einrichtungen infolge Fehlmanipulation oder Unachtsamkeit gehen die Reparaturkosten zu Lasten der jeweiligen Benutzer.

³ Zerbrochenes Geschirr und Gläser werden den Benützern gemäss Preisliste in Rechnung gestellt.

Art. 14

Reinigung

Die benützten Räume sind nach Weisungen des Hauswartes gereinigt zurückzugeben. Nötige Nachreinigungen werden verrechnet.

Art. 15

Rechnungsstellung

¹ Die Gebühren für die Benützung der Anlage und allfällige zusätzliche Kosten werden von der Gemeindeverwaltung nach dem Anlass in Rechnung gestellt.

² Für die Dauerbenützer stellt die Gemeindeverwaltung jeweils per 1. Juni Rechnung.

Art. 16

Ausnahmeregelung

Unter Berücksichtigung besonderer Umstände, kann der Gemeinderat Ausnahmen von der Tarifordnung erteilen. Gemeinnützigen und wohltätigen Vereinen oder Institutionen kann auf Gesuch hin die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2022 in Kraft.
Sie ersetzt die Verordnung vom 15. Oktober 2004.

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. März 2022 genehmigt.

Gemeinderat Krattigen
Der Präsident

Der Sekretär

Stephan Luginbühl

Philipp Schopfer

Auflagezeugnis

Die Anpassung und die Inkraftsetzung wurden unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert.

Krattigen, 5. April 2022

Gemeindeverwaltung Krattigen

Gemeindeverwalter
Philipp Schopfer

Anhang 1 Gebührentarif

1. Einzelbenützung

Gemeindesaal	nicht kommerziell		kommerziell	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Gemeindesaal inkl. Dorfplatz	Fr. 100.00 pro Tag	Fr. 200.00 pro Tag	Fr. 100.00 pro Tag	Fr. 400.00 pro Tag
Küche	Fr. 100.00 pro Tag	Fr. 200.00 pro Tag	Fr. 100.00 pro Tag	Fr. 200.00 pro Tag
Aufstellen am Vortag ab 18.00 Uhr	Gratis	Fr. 60.00	Gratis	Fr. 60.00
Aufräumen am Folgetag bis 11.00 Uhr	Gratis	Fr. 60.00	Gratis	Fr. 60.00
Kurzbelegung (bis 3 Stunden)	Fr. 30.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 15.00	Fr. 60.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 30.00	Fr. 30.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 15.00	Fr. 60.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 30.00

Turnhalle (inkl. Bühnen-, Garderoben- und Duschenbenützung)	nicht kommerziell		kommerziell	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Turnhalle	Fr. 250.00 pro Tag	Fr. 600.00 pro Tag	Fr. 250.00 pro Tag	Fr. 800.00 pro Tag
Küche	Fr. 100.00 pro Tag	Fr. 200.00 pro Tag	Fr. 100.00 pro Tag	Fr. 200.00 pro Tag
Aufstellen am Vortag ab 18.00 Uhr	Gratis	Fr. 60.00	Gratis	Fr. 60.00
Aufräumen am Folgetag bis 11.00 Uhr	Gratis	Fr. 60.00	Gratis	Fr. 60.00
Kurzbelegung (bis 3 Stunden)	Fr. 30.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 15.00	Fr. 60.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 30.00	Fr. 30.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 15.00	Fr. 60.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 30.00

2. Dauerbenützung

Dauerbenützer (Jahresgebühr)	
Einheimische	Fr. 300.00 pro Jahr und Wochentag (= einmal wöchentlich) Fr. 150.00 pro Jahr und zusätzlichem Wochentag
Auswärtige	Fr. 600.00 pro Jahr und Wochentag (= einmal wöchentlich) Fr. 300.00 pro Jahr und zusätzlichem Wochentag

3. Mietmaterial

Mietmaterial	Einheimische	Auswärtige
Gläser und Geschirr	Fr. 50.00 pro Tag	Fr. 100.00 pro Tag
Festgarnitur (Tisch und Bänke)	Fr. 8.00 Pro Tag und Garnitur	Fr. 16.00 pro Tag und Garnitur

Anhang 2 Benützungsvorschriften

1. Das Mehrzweckgebäude mit allen Einrichtungen gehört der Einwohnergemeinde Krattigen.
2. Von allen Benützern der Anlagen wird ein korrektes Verhalten erwartet. Die Benutzer bestimmen eine Person, welche für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich ist.
3. Turnabteilungen der Schule und Jugendorganisationen dürfen das Gebäude erst betreten, wenn ein/e verantwortliche/r Leiter/in anwesend ist. Schulpflichtige dürfen sich ohne Begleitung von Eltern oder einer verantwortlichen Person nach 20 Uhr nicht mehr im Gebäude aufhalten.
4. Die Schliessung der Turnhalle (Ferien, Hauptreinigung und sonstige Anlässe) wird den Dauerbenutzern rechtzeitig schriftlich und am Anschlagbrett bekannt gegeben. Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich. Das Lokal darf erst 10 Minuten vor den Übungen betreten werden. Die Übungsstunden sind rechtzeitig zu beenden, so dass alle Teilnehmer das Gebäude um 22.00 Uhr verlassen haben. Ausnahmen können auf schriftliches Gesuch hin vom Gemeinderat bewilligt werden.
5. Die Leiter sind dafür verantwortlich, dass
 - die Turngeräte ordentlich an den hierfür bestimmten Platz versorgt werden;
 - die Räume gelüftet und alle Fenster nachher geschlossen werden;
 - die Lichter überall gelöscht werden;
 - alle Räume abgeschlossen werden.
6. Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die keine Striche und Flecken hinterlassen. Turnschuhe, die im Freien verwendet werden, dürfen in der Halle nicht getragen werden.
7. Die Hallengeräte dürfen nicht im Freien benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin durch den Gemeinderat bewilligt werden.
8. Zum allgemeinen Gebrauch bereitgestelltes Material darf nur zum vorbestimmten Zweck verwendet werden (z. B. kein Fussballspiel mit Volleybällen)
9. Mobiliar und Gerätschaften von Vereinen oder Privatpersonen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates im Mehrzweckgebäude deponiert werden.
10. Geräte und Matten sind an den Übungsort bzw. in den Geräteraum zu tragen und nicht zu schleppen!
11. Nach dem Duschen sind die Hahnen unverzüglich zu schliessen. Während der Duschenbenützung ist die Lüftung einzuschalten.
12. Abfälle gehören in die entsprechenden Behälter.
13. Im ganzen Mehrzweckgebäude ist stets für Ordnung zu sorgen. Die Räumlichkeiten werden sauber hinterlassen.
14. Tische und Stühle dürfen nur in den Innenräumen genutzt und nicht nach draussen getragen werden.

15. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen nicht gestattet.
16. Während des Trainingsbetriebs sind Esswaren und Getränke in der Turnhalle nicht erlaubt.
17. Um Diebstähle zu vermeiden, gehören keine Wertgegenstände in die Garderoben.
18. Nach Veranstaltungen wird sämtliches Mobiliar weggeräumt. Die benützten Räume sind nach Anweisungen des Hauswarts gründlich zu reinigen.
19. Bei Veranstaltungen am Wochenende erfolgt die Abnahme der Räumlichkeiten spätestens am Sonntagabend durch den Hauswart. Ausnahmen können auf Gesuch hin vom Gemeinderat in Absprache mit der Schulleitung bewilligt werden.
20. Für Beschädigungen irgendwelcher Art am Gebäude, den Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind die Benützer haftbar und gegenüber der Gemeinde schadenersatzpflichtig.

Allfällige Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
21. Für Unfälle und Sachbeschädigungen von Benützern wird jede Haftung abgelehnt.
22. Das Mitnehmen von Tieren in das Mehrzweckgebäude ist untersagt.
23. Fundgegenstände werden vom Hauswart aufbewahrt und können bei ihm abgeholt werden. Ende Schuljahr wird über die Fundgegenstände verfügt.
24. Der Hauswart überprüft anhand von Stichproben die Einhaltung dieser Vorschriften. Er ist verpflichtet, Fehlbare nach erfolgloser Mahnung dem Gemeinderat zu melden.